

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU
für die Ortsgemeinde Pohl
AZ:
21 DS 17/ 0001
Sachbearbeiter: Frau Kiziltoprak

20.06.2024

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Pohl	öffentlich	04.07.2024

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Sachverhalt:

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten.

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister verpflichtet gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die Ratsmitglieder durch Handschlag vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Verweigert ein Ratsmitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Der Verzicht auf das Amt eines Ratsmitgliedes ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich zu erklären; die Erklärung ist nicht widerruflich.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der GemO.

Ein Auszug aus der Gemeindeordnung mit den zitierten Bestimmungen ist dieser Vorlage beigefügt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister